

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Umgestaltung des sog. „Bergweiher“ auf FINr. 599, Gemarkung Sonnenried zu einem Bewässerungsteich im Rahmen des Projekts Bewässerungsteichwirtschaft des Bayerischen Landesamts für Umwelt**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, Außenstelle für Karpfenteichwirtschaft, Greiendorfer Weg 8, 91315 Höchstadt, beantragt im Rahmen des Projekts Bewässerungsteichwirtschaft die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Umgestaltung des Bergweiher auf FINr. 599, Gemarkung Sonnenried. Der vorhandene Fischteich soll zukünftig neben der fischereilichen Bewirtschaftung auch zur Bewässerung umliegender landwirtschaftlicher Flächen verwendet werden.

Hierzu wird das Stauvolumen der Teichanlage vergrößert: Derzeit beträgt die Wasserfläche des Bergweiher ca. 8000 m² mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von ca. 0,93 Metern. Daraus errechnet sich ein Volumen von ca. 7400 m³. Durch die Umgestaltung der Teichanlage soll das zurückhaltbare Volumen um weitere 5200 m³ auf insgesamt 12600 m³ erhöht werden. Hierzu soll die Teichsohle auf einer Teilfläche von 6500 m² um durchschnittlich 55 cm vertieft sowie die Stauhöhe des Teichs um 15 cm leicht angehoben werden.

Mit beantragt wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Wasserentnahme zur Bewässerung von jährlich 5200 m³ (dies entspricht exakt der Vergrößerung des Stauvolumens).

Das Landratsamt Schwandorf stellt nach § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Umgestaltung der

Teichanlage bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht auch für die Wasserentnahme die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

In den Vorprüfungen ist das Landratsamt Schwandorf zur Auffassung gelangt, dass durch die Umgestaltung der Fischteichanlage sowie durch die Entnahme des Wassers zu Bewässerungszwecken keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt daher. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im nachfolgenden dargestellt.

Durch die beantragten Vorhaben wird die Nutzung der natürlichen Ressourcen, hauptsächlich des zur Verfügung stehenden Wassers, einem Schutzgut nach dem UVPG, verändert. Dank des zurückgehaltenen Wassers in der Teichanlage, das vollständig aus landwirtschaftlichen Drainagen stammt, kann der Ertrag auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Feldern durch Bewässerung in den Trockenzeiten im Frühling bzw. Sommer auf einer Fläche von ca. 5 Hektar erhöht werden (Schutzgut Boden). Das zur Bewässerung zurückgehaltene Wasser wird in den unterliegenden Gewässern zukünftig fehlen. Dies wirkt sich hauptsächlich auf den Zulauf von der Teichanlage zum Weidingbach aus. Denn mit zunehmender Entfernung zur Teichanlage nehmen die Auswirkungen des Teichbetriebs durch weitere Zuflüsse ab. Spätestens ab der Mündung in den Weidingbach und dem anschließenden Zusammenfluss mit dem Godlgraben sind die Auswirkungen des Wasserrückhalts jedenfalls vernachlässigbar.

Der vorgenannte Oberlauf des Weidingbachs stellt einen wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Insbesondere Hecken und Großröhrichte sind an den Gewässerrändern ausgewiesen. Eine Gefährdung dieser Lebensräume ist durch das Vorhaben aber nicht erkennbar. Der Oberlauf des Weidingbaches führt nicht nur das Wasser der Teichanlage, sondern besitzt auch weitere Zuläufe. Stärker betroffen ist daher nur ein Bereich mit ca. 50 Metern Länge direkt unterhalb der

Teichanlage, in dem kein weiterer Zufluss vorhanden ist. Die daran vorhandene Vegetation hat sich über die zurückliegenden Jahrzehnte bereits auf die unregelmäßige Wasserabgabe der Teichanlage eingestellt. Hinzu kommt, dass der Teich hauptsächlich im Winter bespannt werden soll, also in einer Zeit, in der ohnehin hohe Niederschlagsmengen zur Verfügung stehen. Die Zeit, in der die Teichanlage zusätzlich zum jetzigen Regelbetrieb kein Wasser abgibt, kann so minimiert werden.

Auch für die Teichfläche selbst ist ein Biotop ausgewiesen. Hauptbiototyp ist die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, weitere Biototypen sind Großröhrichte. Eine Unterwasservegetation wurde für den Teich zwar ursprünglich nachgewiesen, diese ist derzeit am Teich aber nicht ausgebildet. Bei den Baggerarbeiten wird daher derzeit nicht unmittelbar in den Biotopbewuchs eingegriffen. Darüber hinaus verbleiben in der Teichsohle Teile des bisherigen Teichbodens, in denen sich Samen und Wurzelwerk der Unterwasservegetation befinden, sodass sich die Vegetation nach dem Umbau wiederherstellen kann. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Unterwasservegetation dauerhaft geschädigt wird. Der Uferbewuchs wird während der Bauarbeiten soweit möglich geschont.

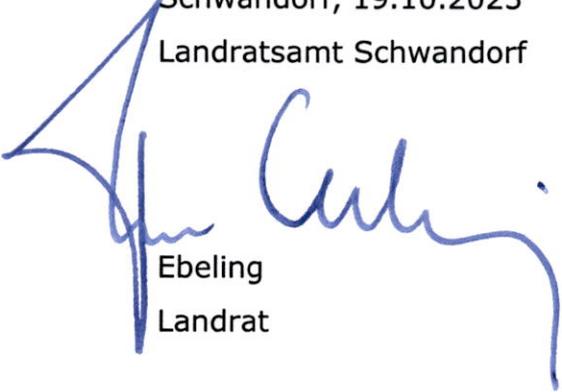
Die Teichfläche wird auch weiterhin zu fischereilichen Zwecken genutzt. In diesem Zusammenhang wird darauf geachtet, dass die zukünftige Bewirtschaftung und Entnahme fischverträglich erfolgt. Es wird ein Mindestwasserstand festgesetzt, unter dem keine weitere Entnahme stattfinden darf. Zur Orientierung wird hierzu die bisher in der Teichanlage zur Verfügung stehende Wassermenge herangezogen. Des Weiteren wird durch Schutzmaßnahmen sichergestellt, dass die Tiere durch die Sogwirkung bei der Entnahme nicht verletzt werden.

Die mit den Umbaumaßnahmen verbundenen Belastungen (Lärm, Bodenbewegung) sind mit der im Umfeld üblichen landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. Auch für das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet ist keine übermäßige Belastung festzustellen. Im Übrigen orientiert sich die Landesanstalt für Landwirtschaft an den bestehenden Teichbauempfehlungen, die einen ordnungsgemäßen Teichbau- und Betrieb sicherstellen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 19.10.2023

Landratsamt Schwandorf



Ebeling

Landrat